

## **Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung wiederkehrender Beiträge für die öffentlichen Verkehrsanlagen der Stadt Schmölln in der Fassung vom 25. April 2016**

Aufgrund der §§ 18, 19 Abs. 1, 21 und 26 Abs. 2 Nr. 2 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (ThürKO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. März 2021 (GVBl. S. 113) i.V.m. §§ 2, 7, 7a, 21 b Abs. 2 S. 2 des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (ThürKAG) in der Fassung vom 19. September 2000 (GVBl. S. 301) zuletzt geändert durch Gesetz vom 10. Oktober 2019 (GVBl. S. 396) hat der Stadtrat der Stadt Schmölln in der Sitzung am  
folgende Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung wiederkehrender Beiträge für die öffentlichen Verkehrsanlagen der Stadt Schmölln beschlossen:

### **Artikel 1**

§ 7 Abs. 3 der Satzung über die Erhebung wiederkehrender Beiträge für die öffentlichen Verkehrsanlagen der Stadt Schmölln in der Fassung vom 25. April 2016 wird wie folgt neu gefasst:

Die vor dem 01. Januar 2004 angefallenen beitragsfähigen Investitionsaufwendungen werden nach Abzug des von der Stadt Schmölln nach § 4 dieser Satzung zu tragenden Anteils gemäß § 7a Abs. 8 ThürKAG bei der Ermittlung des Beitragssatzes berücksichtigt und in einer gesonderten Satzung festgelegt und separat erhoben.

### **Artikel 2 In – Kraft - Treten**

Diese Änderungssatzung tritt rückwirkend zum 15. Juli 2012 in Kraft.

Schmölln, den

gez. Sven Schrade  
Bürgermeister

Siegel